

Luzern, 11. September 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 24**

Nummer: P 24
Eröffnet: 11.09.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.09.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 927

Postulat Birrer Martin und Mit. über die Verbesserung der Abläufe bei der Erstellung von PV-Anlagen für das öffentliche Netz

Das Anliegen des Postulats, den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik im Kanton Luzern voranzubringen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und den Klimazielen sowohl des Bundes als auch des Kantons entscheidende Bedeutung zu. Auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Mit dem Postulat wird unser Rat aufgefordert, bei den Abläufen zur Erstellung von PV-Anlagen für das öffentliche Netz Verbesserungen in die Wege zu leiten. Zu den vier im Postulat erwähnten Punkten halten wir folgendes fest:

1. Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Anschlussgebühren für den Betreiber oder Energie-Abgeber

Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das öffentliche Stromnetz wird durch den Bund geregelt und durch die Eidgenössischen Elektrizitätskommission Elcom überwacht. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ([StromVG](#)) müssen Netzbetreiber alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a des Energiegesetzes ([EnG](#)) verpflichtet zudem die Netzbetreiber, die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh (Art. 15 Abs. 2 EnG). Die Abnahme- und Vergütungspflicht gilt zudem nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 EnG teilnehmen.

Die Anschlussbedingungen wie Anschlusskosten, maximale Einspeiseleistung, Netzanschlusspunkt usw. legen die Produzenten und Netzbetreiber vertraglich fest (Art. 10 Abs. 1 der eidg. Energieverordnung [[EnV](#)]). Unter Vorbehalt der Vermeidung störender technischer Einwirkungen sind die Netzbetreiber verpflichtet, Produzenten mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten (Art. 10 Abs. 2 und 3 EnV).

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 der eidg. Stromversorgungsverordnung ([StromVV](#)) sind Netzverstärkungen, die allenfalls notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den vorgängig erwähnten Artikeln 15 und 19 EnG, Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern gestützt auf eine Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV). Weitergehende Informationen dazu finden sich in der [Weisung Netzverstärkungen](#) der Elcom.

Die effektiven Anschlusskosten hängen oft von den individuellen lokalen Verhältnissen und dem geplanten Projekt ab und sind durch den Netzbetreiber transparent auszuweisen.

2. Verbesserung der Haltung und Vereinfachung der Kommunikation der öffentlichen Netzbetreiber betreffend erneuerbare Energien gegenüber den Produzenten

Der Kanton Luzern setzt sich bereits seit längerem beim Bund und den Netzbetreibern für eine Anpassung des Teilers der Netzanschlusskosten zu Gunsten der Produzenten von erneuerbaren Energien ein. Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass), das sich aktuell noch in der Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat befindet, sollen unter anderem die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen solidarisch auf die Stromendverbraucher umgelegt werden. Für Ausbauten auf unterster Netzebene soll dem Netzbetreiber (ohne Genehmigung der ElCom) ein pauschaler Betrag ausbezahlt werden. Auch die Kosten für die Verstärkung von bestimmten Anschlussleistungen sollen auf nationaler Ebene verteilt werden.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement steht in einem regelmässigen Austausch mit den öffentlichen Netzbetreibern und wird sich auch in diesem Rahmen weiterhin für den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen.

3. Verbesserung der Hilfestellung und der Kommunikation für interessierte Anlagebauer durch den Netzbetreiber ungeachtet von der Notwendigkeit eines entsprechenden Netzausbaus

Die Netzbetreiber haben die Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien erkannt und engagieren sich stark für deren Ausbau. Gerade das Thema des Netzausbaus haben wir schon verschiedentlich mit den Netzbetreibern aufgenommen. Wir werden uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die Kosten für die Produzenten gesenkt werden können.

4. Überprüfung und allenfalls Verbesserung der Dauer des Bewilligungsverfahren für Neubauten von Transformationsstationen und Netzausbau

Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, [EleG](#)) eine Plangenehmigung. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 16 ff. EleG und unterscheidet zwischen einem ordentlichen und einem vereinfachten Verfahren. Die Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Die Bauvorhaben werden im Kantonsblatt sowie bei den Standortgemeinden öffentlich publiziert. Auf das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren hat der Kanton Luzern keinen Einfluss.

Beim Bau von elektrischen Niederspannungsrohranlagen hat der Kanton Luzern mit konzessionierten Netzbetreiber eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Im Rahmen eines kantonalen Gesamtbaubewilligungsverfahrens werden Versorgungsleitungen und Lehrrohranlagen inkl. Verteilkabinen und deren Schächte durch den Kanton bewilligt. Damit wurde das Baubewilligungsverfahren markant vereinfacht und beschleunigt, insbesondere wenn mehrere Gemeinden davon betroffen sind.

Zusammenfassend halten wir fest, dass Verbesserungen in den geforderten Punkten mehrheitlich eine Anpassung von Bundesrecht erfordern oder in der Zuständigkeit der Netzbetreiber liegen. Wir unterstützen aber das Anliegen des Postulats und werden uns im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne für entsprechende Verbesserungen einsetzen. Insbesondere werden wir die relevanten Themen auch im Austausch mit den Energieversorgungsunternehmen und mit der Konferenz der Kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren aktiv ansprechen und diskutieren. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.